

15. Juni 2015

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz, BT-Drucksache 18/4621, Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU)

Zunächst bedanke ich mich für die Gelegenheit, mich vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages als Sachverständige äußern zu dürfen.

Aufgrund meiner Erfahrung als Weiterbildungsleiterin von fünf 9-monatigen Weiterbildungen zur Psychosozialen Prozessbegleitung für (verletzte) Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren beschränke ich mich hierbei auf Empfehlungen und Klarstellungen zur Psychosozialen Prozessbegleitung, wie sie mit der Einführung des § 406g StPO-E vorgesehen ist.

I. Allgemein

Der vorliegende Gesetzentwurf ist ausdrücklich zu begrüßen, weil er insbesondere für Kinder und Jugendliche als (verletzte) Zeuginnen und Zeugen eine wichtige Hilfe zur Bewältigung psychischer Belastungen im Strafverfahren mit sich bringt. Die mit dem § 406g StPO-E geplante Einführung eines Rechtsanspruchs auf Psychosoziale Prozessbegleitung stellt eine Errungenschaft dar, die längst überfällig war und in Österreich bereits seit 2006 in der ö StPO festgeschrieben ist.

II. Zur Vorschrift

§ 406g StPO-E

Die vorgesehene Regelung greift in Absatz 1 die Tätigkeit der Psychosozialen Pro-

zessbegleitung differenziert auf und macht damit auch deutlich, was Psychosoziale Prozessbegleitung **nicht** ist. Sie hat keine rechtliche und/oder rechtsvertretende Funktion und stellt **keine** individuelle Rechtsberatung dar. Sie ersetzt auch keine ggf. erforderliche psychologische Beratung oder Therapie. Vielmehr gehört es zu ihren Aufgaben, zu gegebener Zeit an entsprechende Stellen zu vermitteln. Bei nebenklagefähigen Delikten oder jenen, für die die geltenden Regelungen einen anwaltlichen Beistand vorsehen, hat sie zuvörderst für die Einschaltung einer Anwältin oder eines Anwalts Sorge zu tragen.

Ausschließliches Ziel der Psychosozialen Prozessbegleitung ist es, psychische Belastungen durch allgemeine, aber korrekte alters- und entwicklungsangemessene Informationsvermittlung und Betreuung zu reduzieren. Das Belastungserleben der Verletzten ist abhängig von situativen, personalen, deliktbezogenen Variablen und von der sozialen Unterstützung. Die situativen Belastungen entstehen zumeist durch nicht vorhersehbare Wartezeiten, mangelndes/falsches Wissen über den Ablauf des Strafverfahrens sowie Ängste in Bezug auf die Hauptverhandlung. Als größte Belastung wird nach wie vor die unerwünschte Konfrontation mit dem Angeklagten empfunden und Angst vor möglicher Rache.

Die fachgerechte Psychosoziale Prozessbegleitung soll u.a. durch die Einhaltung zweier Grundsätze garantiert werden:

1. Es finden keine Gespräche der Psychosozialen Prozessbegleitung mit Zeuginnen und Zeugen über den infrage stehenden Sachverhalt statt.
2. Es erfolgt eine strikte – auch personelle – Trennung von Psychosozialer Prozessbegleitung und Beratung.

Die Psychosoziale Prozessbegleitung verfolgt keine eigenen Interessen am Verfahren. Ob das Strafverfahren mit Freispruch, Einstellung oder Haftstrafe mit oder ohne Bewährung endet, ist für die Psychosoziale Prozessbegleitung unerheblich. Im Mittelpunkt ihrer Arbeit steht ausschließlich die positive Bewältigung des Verfahrens für die Verletzten (i.S. eines „vorläufigen“ Verletztenstatus), nicht die vermeintliche Tat selbst oder ihre Aufarbeitung.

Qualifizierte Prozessbegleiterinnen und -begleiter legen auch keinen Wert auf ihre Anwesenheit **in** der polizeilichen Vernehmung. Sie wissen, dass sie sich damit dem Risiko aussetzen, selbst Zeugenstatus zu erlangen und die Kontinuität der Psycho-

sozialen Prozessbegleitung für die Verletzten hierdurch gefährden. Vielmehr sollen sie die Verletzten so stabilisieren, dass diese bestehende Befürchtungen verlieren und sich angstfrei in die Vernehmungssituation begeben können. In einigen Fällen wird ohnehin deren Rechtsvertretung während der polizeilichen Vernehmung anwesend sein, wie es auch wünschenswert ist.

In einer späteren mündlichen Hauptverhandlung ist die Anwesenheit der Psychosozialen Prozessbegleiterin oder des -begleiters hingegen unerlässlich, da dieses Procedere für die Verletzten enorm belastend ist. Hierauf konzentrieren sich die meisten Ängste und führen außerhalb der Gerichtstüren nicht selten zu Zusammenbrüchen.

III. Empfehlungen für die Umsetzung des § 406g StPO-E

Qualifizierte Fachkräfte sollten über ein Grundstudium in den Bereichen Pädagogik, Soziale Arbeit oder Psychologie und eine den Mindeststandards entsprechende Zusatzqualifikation verfügen, wie sie mit dem Beschluss der 85. Justizministerkonferenz vom 25./26. Juni 2014 zugrunde gelegt wurden. Sie werden interdisziplinär geschult - dazu gehört auch eine praktizierende Strafverteidigung - und machen zu Beginn der Psychosozialen Prozessbegleitung deutlich, dass sie keine Gespräche über den infrage stehenden Sachverhalt führen. Sie teilen den Verletzten mit, dass sie **nicht** über ein Zeugnisverweigerungsrecht verfügen, das im Kontext Psychosozialer Prozessbegleitung auch nicht erforderlich ist. Insofern spräche nichts dagegen, diesen Grundsatz in die Norm des § 406g Absatz 2 StPO-E mit aufzunehmen. Erfolgversprechender wäre jedoch die Gewährleistung qualifizierter Weiterbildungen, in denen diese Grundsätze praxisnah vermittelt werden.

Einhergehend mit einer sorgfältigen Umsetzung dieser Neuregelung, die den Ländern obliegt, ist demnach Folgendes wünschenswert:

1. Bund-Länder-Gespräche, in denen kontinuierlich für die Einhaltung der o. g. (absoluten) **Mindeststandards** geworben wird. Darüber hinausgehende Qualifizierungsmaßnahmen sind ausdrücklich zu begrüßen.
2. Bund-Länder-Gespräche, in denen auf die Wichtigkeit einer Evaluation hingewiesen wird. Im Fokus stehen dabei: Informationen an die Verletzten, Fallzahlen, Beiordnungen einer Psychosozialen Prozessbegleitung.

3. Den Ländern sollte ausreichend Zeit gegeben werden, sich auf eine sorgfältige Umsetzung einstellen zu können.

4. Inhalte und Grundsätze Psychosozialer Prozessbegleitung sollten bundesweit so einheitlich wie möglich geregelt sein und finanziell durch die Bereitstellung tariflicher Stellenanteile entgolten werden.

Psychosoziale Prozessbegleitung von Verletzten im Strafverfahren könnte bei Sicherung von Qualitätsstandards zur Ausbildung und Durchführung langfristig zu Einsparungen in den Bereichen Justiz, Gesundheit, Soziales und Arbeit führen.